

Konformitätserklärung

Papierverarbeitung Peters GmbH & Co. KG, Meißner Straße 23, 01445 Radebeul erklärt, dass folgende hergestellten Waren, die mit Lebensmittel in Kontakt kommen,

Hartpapierbecher mit den Artikelnummern:

B080-001 bis B500-699 sowie

B080-FSC-001 bis B500-FSC-699

den Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004,
(EG) Nr. 2023/2006,
(EU) Nr. 10/2011 und dem
LFGB §§ 30 + 31

entsprechen.

Der Kartonanteil entspricht der Deutschen Empfehlung XXXVI zur gesundheitlichen Beurteilung von Materialien und Gegenständen für den Lebensmittelkontakt im Rahmen des LFGB, 34. Mitteilung Bundesgesundheitsblatt 10, 14 (1967), einschließlich 214. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 55, 291-294 (2012), Stand vom 01.01.2012.

Schwermetalle:

Unsere Waren entsprechen hinsichtlich des Gehalts an Schwermetallen der Richtlinie 94/62/EG. Im Rahmen einer exemplarischen Prüfung der Hartpapierbecher hinsichtlich der Unbedenklichkeit gemäß § 31 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches LFGB und der Empfehlung XXXVI für Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt der Kunststoffkommission des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) durch die Papiertechnische Stiftung München wurde der Gehalt der wasserlöslichen Anteile von Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und Blei (Pb) nach der Vorschrift in "8. Methoden zur Untersuchung von Papieren, Kartons und Pappen, Punkt 4.3.2.5" gemäß Empfehlung XXXVI der Kunststoffkommission des BfR mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) nach 24-stündiger Extraktion von 10 g Papier mit 200 ml Wasser bei ca. 20°C bestimmt. Es gelten aktuell folgende Grenzwerte:

0,5 mg/kg für Cd; 0,3 mg/kg für Hg; 3,0 mg/kg für Pb.

Ermittelt wurden laut Prüfbericht Nr. 023914 vom 08.09.2016 folgende Werte:

Cd	< 0,1 mg/kg,
Hg	< 0,05 mg/kg,
Pb	< 0,5 mg/kg

GVO / Allergene:

Nach vorliegenden Erklärungen unserer Lieferanten können wir bestätigen, dass keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sowie Allergene in unseren Artikeln vorhanden sind.

Gefährliche Substanzen:

Wir bestätigen, dass unsere Waren keine „Substances of very high Concern“ enthalten (SVHC-Liste der ECHA) im Sinne der „REACH“-Verordnung (VO 1907/2006/EG); zukünftige Erweiterungen der Liste werden berücksichtigt.

Dual Use Additives:

Es werden keine zusätzlichen Stoffe verwendet, deren Verwendung in Lebensmitteln gemäß den Richtlinien 95/31/EG, 95/45/EG und 96/77/EG einer Einschränkung unterliegen.

Funktionelle Barriere:

Im Material wird keine funktionelle Barriere verwendet, die die Kunststoffschicht vom Lebensmittel trennt.

Migrationswerte:

Im Rahmen der exemplarischen Prüfung der durch die Papiertechnische Stiftung München wurden folgende Migrationsuntersuchungen durchgeführt:

- 1.) Thiazolinone im Papier (Heißwasserextrakt), Extraktion erfolgte nach DIN EN 647
- 2.) Bestimmung von Restlösemittel Ethanol gemäß DIN EN 13628-2
- 3.) Screeninganalyse aus Ethanolmigrat 95 % auf Polyolefin-Oligomere und Polyethyl englycol, Untersuchung erfolgte gemäß EN 1186

Ergebnis der durchgeführten Untersuchung war laut Prüfbericht Nr. 023914 vom 08.09.2016, dass sich kein Anhaltspunkt für eine Beanstandung ergab.

Die Beschichtung des Materials aus Polyethylen (PE) enthält laut Lieferant keine Monomere oder Additive mit spezifischen Migrationsgrenzwerten (SML) nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Der Gesamtmigrationsgrenzwert von 10 mg/dm² nach Verordnung (EU) 10/2011 wird laut Lieferant nicht überschritten. Tests an repräsentativen Proben der Kunststoffschicht sind nach EN 1186-1 mit folgenden Ergebnissen durchgeführt worden:

Simulanz	Kontaktzeit	Temperatur [°C]	Ergebnis [mg/dm ²]
3% Essigsäure	10 Tage	40	< 10
10% Ethanol	10 Tage	40	<10
95% Ethanol	10 Tage	40	< 10
Isooctan	2 Tage	20	< 10

Bei bedruckten Bechern werden nur Farben benutzt, die laut Farblieferant in Übereinstimmung mit der EuPIA-Leitlinie „Good Manufacturing Practice (GMP) - Druckfarben für Lebensmittelkontaktmaterialien“ (Stand März 2016) sowie der EuPIA Ausschlusspolitik für Druckfarben und zugehörige Produkte (Stand November 2016) rezeptiert und hergestellt wurden.

Die verwendeten Farben enthalten laut Farblieferanten nur Stoffe, die gemäß der Schweizer Verordnung über Bedarfsgegenstände 817.023.21 (Stand 01.05.2017) in Anhang 2 oder Anhang 10 gelistet und für die Herstellung von Druckfarben zulässig sind. Nachfolgende Stoffe mit Migrationspotential können laut Farblieferanten bei bedruckten Hartpapierbechern enthalten sein:

CAS-Nr.	Ref.-Nr.	Bezeichnung des Stoffes	Spezifische Migrationsgrenzwerte (SML) [mg/kg]	
			VO (EU) Nr. 10/2011	Schweizer Verordnung 817.023.21
-	77708	Polyethylenglykolether (EO=1-50) von linearen und verzweigten primären Alkoholen (C8-C22)	1,8	1,8
64-17-5	16780/52800	Ethanol	(OML)	(OML)
67-63-0	23830/81882	2-Propanol	(OML)	(OML)
77-99-6	13380/25600/ 94960	1,1,1-Trimethylolpropan	6	6
103-23-1	31920	Bis(2-ethylhexy)adipat	18	18
109-60-4	30245	Essigsäurepropylester	-	(OML)
112-84-5	52720	Erucamid	(OML)	(OML)
141-78-6	30140	Ethylacetat	(OML)	(OML)
159-02-4	-	1-Ethoxy-2-propanol	-	5 (T)
2682-20-4	66755	2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	0,5	0,5
2634-33-5	37520	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	-	0,5
68441-17-8	80077	Oxidierte Polyethylenwachse	60	60
109037-78-7	-	Titan, Butylphosphat, Ethylalkohol-iso-Propylalkohol-Komplexe	-	B

Ausblutechtheit:

Bei Einsatz von Farbstoffen und/oder optischen Aufhellern wird in Empfehlung XXXVI, Punkt C III 1 und 2 gefordert, dass diese Stoffe nicht auf Lebensmittel überwandern dürfen. Die Prüfung erfolgt

nach DIN EN 646 (07.06) und DIN EN 648 (12.06), Verfahren A (langzeitiger Kontakt). Im Rahmen der exemplarischen Prüfung vom 08.09.2016 durch die Papiertechnische Stiftung München wurden beide Seiten des Mustermaterials geprüft, wobei nach Empfehlung XXXVI keine sichtbare Veränderung des bei der Prüfung eingesetzten Glasfaserpapiers eintreten darf. Laut Prüfbericht Nr. 023914 wurde bei allen Tests mit den verschiedenen Prüfflüssigkeiten (dest. Wasser, Essigsäurelösung, Speichelsimulanz und Olivenöl) kein Ausbluten von Farbstoffen und/oder optischen Aufhellern beobachtet.

Spezifikationen zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:

Eis bis maximal -20° C und maximal 5 % Alkoholgehalt

Dauer und Temperatur bei Kontakt mit dem Lebensmittel:

Die Becher können heiß (max. 50°C) befüllt und dann 2 Stunden bei 40°C gelagert werden

Verhältnis der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche zum Volumen:

Bechertyp	<i>B080</i>	<i>B125</i>	<i>B140</i>	<i>B170</i>	<i>B180</i>	<i>B190</i>
Verhältnis [cm ² /cm ³]	0,91	0,77	0,82	0,75	0,74	0,71

Bechertyp	<i>B195</i>	<i>B200</i>	<i>B270</i>	<i>B450</i>	<i>B500</i>	
Verhältnis [cm ² /cm ³]	0,71	0,67	0,60	0,55	0,52	

Rückverfolgbarkeit:

Die Rückverfolgbarkeit der Produkte nach Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004 ist durch die Kontrollnummer auf den Kartonetiketten gewährleistet.

Becher mit Füllstrich:

Becher mit Füllstrich entsprechen der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung von Messgeräten auf dem Markt.

Die Konformitätsbewertung nach Anhang II Modul A2 für Ausschankmaße der RL 2014/32/EU wird vom Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen, Benannte Stelle 0115, durchgeführt.

Eine sachgemäße Weiterverarbeitung vorausgesetzt, erfüllt das Produkt alle für die oben angegebene Verwendung gültige Anforderungen. Die spezielle Eignung der Becher für das vorgesehene Füllgut kann jedoch nur vom sachkundigen Füllguterzeuger beurteilt werden.



Volker Braun
Qualitätsmanagement-Beauftragter
Radebeul, 29.11.2017